

Ergänzende Bestimmungen
RICHTLINIEN
ePaper Kauf, Version 1.2
Fassung vom 12.06.2015, gültig ab 01.01.2015

GRUNDBEDINGUNGEN

Unter einem ePaper wird im Folgenden die digitale Ausgabe eines Printmediums verstanden, die elektronisch verbreitet und an einem Bildschirm dargestellt wird.

1. Für eine Berücksichtigung einer ePaper-Ausgabe in der Ausweisung der ÖAK-Auflagenliste muss das gedruckte Objekt (Zeitung oder Zeitschrift) der Auflagenkontrolle unterstellt sein. Dies bedeutet, dass die Minimalanforderung für die Veröffentlichung die in der Auflagenliste ausgewiesene Anzeigenbelegungseinheit des gedruckten Werks bildet.
2. Die Erscheinungsweise des ePapers muss derjenigen des Printtitels entsprechen.
3. Die digitale Ausgabe muss eine abgeschlossene Einheit sein.
4. Als Minimalanforderung für einen ePaper-Ausweis gelten die Anzeigenbelegungseinheiten des Print-Titels.
 - In der digitalen Ausgabe können einzelne zusätzliche redaktionelle Seiten und Anzeigenseiten enthalten sein, über die Inhalte aktualisiert eingespielt werden. Es gilt das Prinzip, dass die digitale Ausgabe im Wesentlichen eine Kopie der Print-Ausgabe sein muss und kein neues Angebot definiert wird.
 - Die Darstellung der Inhalte (Anordnung der redaktionellen Inhalte, Platzierung der Anzeigen) in der digitalen Version entspricht jener der gedruckten Ausgabe. Sofern das Look-and-feel der Printausgabe gewahrt bleibt, kann eine Anpassung der Darstellung an das Endgerät erfolgen.
 - Funktionsbezogene Elemente (Inhaltsverzeichnis, Lesemodus ...) sind zulässig.
 - Sollte ein neues Produkt aufgrund eines eigenen Tarifs definiert werden, kann die Meldung extra erfolgen.
5. Gezählt werden nur bezahlte digitale Ausgaben, die die Erlösgrenzen erfüllen (siehe Punkt 12). Kostenfreie Zugriffsberechtigungen (= Gratisexemplare) werden in der Ausweisung nicht berücksichtigt.
6. Der Verlag, der das Printobjekt der Auflagenkontrolle unterstellt hat, muss gegenüber der ÖAK hinsichtlich seines Angebots des ePaper in vollem Umfang verantwortlich zeichnen. Der Meldeverantwortliche für Print und ePaper muss identisch sein.

MELDUNG

7. In die Meldungen dürfen nur Ausgabennummern einbezogen werden, die im Halbjahr erschienen sind und verkauft wurden.
8. Digitaler Einzelverkauf, Digitale Abonnierte Exemplare, Kombiabonnements Print/Digital und Hotspots mit einem Verkaufspreis von weniger als den definierten Erlösgrenzen dürfen nicht gemeldet werden.
9. Es erfolgt keine Differenzierung in Inland und Ausland.
10. Digitale Abonnierte Exemplare, Kombiabonnements Print/Digital und Hotspots, die länger als drei Monate im entgeltlichen Abonnementzeitraum nicht bezahlt sind, scheiden aus den Digitalen Abonnierten Exemplaren aus und dürfen nicht in die Meldung einbezogen werden.
11. Kostenfreie Zugriffsrechte (= Gratisexemplare) werden in der Auflagenmeldung nicht berücksichtigt. Sie sind jedoch für die Prüfung zu dokumentieren.

12. Die Meldungen erfolgen nach den Auflagenrubriken

- Digitaler Einzelverkauf
Als Einzelverkäufe gelten Exemplare, die zu einem Preis von nicht weniger als 30 % des digitalen Einzelverkaufspreises an einen Einzelbezieher verkauft werden. Der digitale Einzelverkaufspreis muss mindestens 50 % des Einzelverkaufspreises der gedruckten Ausgabe entsprechen.
- Digitale Abonnierte Exemplare
Zu den digital Abonnierten Exemplaren zählen nur solche, die zu einem digitalen Jahresabonnementspreis von nicht weniger als 30 % des regulären digitalen Jahresabonnementspreises verkauft und an feste Einzelbezieher (maximal 5 Exemplare je Rechnungsadresse/-zahler) geliefert werden. Der digitale Jahresabonnementspreis muss mindestens 50 % des Jahresabonnementspreises der gedruckten Ausgabe entsprechen. Für die Zugabenregelungen gilt sinngemäß Punkt 16 b) der Richtlinien Fassung 7.1.
- Kombi-Abo Print/Digital
Zu den Kombi-Abos Print und Digital zählen nur solche, die nicht weniger als 10 % der digitalen Ausgabe gemessen am Jahresabonnementspreis digital Erlösen und ein verkauftes Printabonnement besteht. Der digitale Jahresabonnementspreis muss mindestens 50 % des Abonnementspreises der gedruckten Ausgabe entsprechen.
- Hotspots (Großverkäufe, Hotel-, Bord- und Lesezirkelexemplare)
Hotspots sind öffentliche drahtlose Internetzugriffspunkte in einem geschlossenen WLAN-Bereich, die für jedermann an diesem Ort zugänglich sind.
Der Mindesterlös muss 10 % der digitalen Ausgabe gemessen am regulären Jahresabonnementspreis digital betragen, wobei der digitale Jahresabonnementspreis mindestens 50 % der gedruckten Ausgabe entsprechen muss.

AUSWEISUNG

13. Als Grundlage dienen die angeführten Einzelkategorien, die Digitalen Einzelverkäufe und Großverkäufe werden nicht extra ausgewiesen. Es erfolgt eine "Inklusive-Ausweisung" mit der Print-Auflage. Die Ausweisung der Digitalen Abonnements (inkl. Kombi-Abonnements) erfolgt in einer gesonderten Zeile unmittelbar beim Printobjekt in der halbjährlich erscheinenden ÖAK-Auflagenliste mit dem Hinweis "davon ePaper". Ebenso werden die Verkaufte und Verbreitete Auflage der ePaper-Ausgabe als "davon ePaper" ausgewiesen.
14. Zugriffsrechte für den Abruf von Ausgabennummern aus zurückliegenden abgeschlossenen Halbjahren werden in der Auflagenmeldung nicht berücksichtigt, es erfolgt auch keine Korrektur zurückliegender Auflagenveröffentlichungen.
15. Die Auflagenmeldungen sind jeweils pünktlich bis 10. des zweiten Monats nach Halbjahresende mittels Eingabe oder Upload im ÖAK-Meldetool zu erfassen und zu bestätigen.

PRÜFUNG

16. Die Prüfung der gemeldeten Zahlen zu den ePaper-Auflagen erfolgt durch Nachweise über die ePaper-Bezieher und die gegen und ohne Entgelt erteilten Zugangsberechtigungen sowie die entsprechenden buchhalterischen Erlöse.
17. Für die Prüfung der Unterlagen finden die Bestimmungen der Richtlinien 7.1. für die ÖAK-Auflagenkontrolle (Abschnitt F "Prüfung") Anwendung.
18. Die Dokumentation für die Zugangsberechtigungen muss folgende Datenelemente enthalten:
 - eindeutige Identifikation des ePaper-Beziehers
 - Objekt/Anzeigenbelegungseinheit/Ausgabe

- Vertragsarten je Auflagenkategorie (Einzelverkauf digital; Abonnement digital; Kombiabos Print/Digital; Freizugang)
 - Vertragsbeginn mit Datum und Ausgabennummer
 - Vertragsende mit Datum und Ausgabennummer
19. Erfolgen Bestellung und Verkauf des ePapers über einen Dienstleister (externe Anbieterplattformen wie eKiosk, iTunes, Google Play u. ä.), sind die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Dienstleister vorzulegen, denen insbesondere die vereinbarten Endpreise, Vergütungsregelungen und den ÖAK-Anforderungen entsprechende Regelungen zur Dokumentation und Nachweisführung zu entnehmen sind.
 20. Die Auflagenzählung erfolgt für genau die Auflagennummern mit Erscheinen zwischen Vertragsbeginn und Vertragsende (bzw. den Grenzen des aktuellen Halbjahres). Bei Einzelverkauf wird lediglich die bereitgestellte Ausgabennummer gezählt, sofern sie im aktuellen Halbjahr erschienen ist.
 21. Die Dokumentation mit den entsprechenden Nachweisen muss in geeigneter Form bereitgehalten werden.
 22. Ausschließlich zur Prüfung der Verfügbarkeit des Zugangs zum ePaper ist der Nachweis über die Bereitstellung des Angebots mit den notwendigen Daten erforderlich.

WERBUNG MIT AUFLAGENZAHLN UND RICHTLINIEN FÜR DAS ÖAK-ZEICHEN

23. Sinngemäß gelten die ÖAK-Richtlinien 7.1., im Speziellen Abschnitt D "Werbung mit Auflagenzahlen" und Abschnitt E "ÖAK-Zeichen".

AUFNAHME

24. Für die Aufnahme zur Auflagenkontrolle einer ePaper-Ausgabe ist ein Antrag bei der ÖAK-Geschäftsstelle zu stellen.
25. Der ÖAK und dem Prüfinstitut ist ein ständiger kostenfreier Zugang zu diesem Angebot ggf. über alle Angebotsplattformen zu gewähren.
26. Dem Antrag muss präzise zu entnehmen sein, auf welche Titel und Ausgaben sich das ePaper-Angebot erstreckt.
27. Dem Antrag sind beizufügen:
 - dem ePaper aktuell entsprechende Belegexemplare der Printausgaben,
 - eine aktuelle, vollständige Liste der Angebots- und Verkaufsplattformen,
 - eine aktuelle, vollständige Aufstellung aller Bezugspreise nach Bezugsarten, Angebotsplattformen und Gestaltung der Zugriffsrechte.